# **SATZUNG**



# Verband der Gebirgstruppe, VdG Sektion-Württemberg-Stuttgart e.V.

Die VdG Sektion-Württemberg-Stuttgart e.V. verbindet Angehörige, ehemalige Angehörige und Freunde der Gebirgstruppe. Die Sektion umfasst Staatsbürgerinnen und Staatsbürger mit und ohne Uniform, sowie Gast- und Fördermitglieder. Diese Mitglieder eint die Begeisterung für die Berge und der Respekt vor den Leistungen der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, gerade unter extremen Bedingungen. Die Sektion unterstützt mit ihren Sektionsmitgliedern die aktive Truppe aller Truppengattungen, ihre Reservistinnen und Reservisten, wie auch ihre Ehemaligen. Sie steht allen offen, die die Ziele und Werte des Traditionsverbandes der deutschen Gebirgstruppe teilen.

Unseren gesellschaftlichen Auftrag sehen wir im Bündnis zwischen den Menschen in der Bundeswehr, ihrer Gebirgstruppe und den in und mit dem Gebirge verbundenen Verbänden und Einheiten der Streitkräfte, als Multiplikatoren und Forum hin zur Zivilgesellschaft, deren Einrichtungen und Organisationen in der BRD, sowie im verbündeten Ausland.

Die Sektion-Württemberg-Stuttgart e.V. steht in der Traditionsfolge der ehem. OK Stuttgart im Kameradenkreis der Gebirgstruppe und dem Verein Württembergischer Gebirgsschützen 1919 e.V. und dem Kameradschaftsbund der ehemaligen Württembergischen Gebirgsartillerie.

Vereinsabzeichen ist das Stuttgarter Rössle (Stadtwappen der Landeshauptstadt Stuttgart) in den Landesfarben Baden-Württembergs, Gold-Schwarz in ovalem Rahmen. Die Umschrift lautet: VERBAND DER GEBIRGSTRUPPE SEKTION-WÜRTTEMBERG-STUTTGART E.V. (die bis 2023 gültige Umschrift auf Standarte, Fahne und Vereinsabzeichen bleibt gleichberechtigt erhalten). Weiterhin zitiert das Vereinsabzeichen aus der historischen Entwicklung der Gebirgstruppe die Fahne des WGR, grünes Tuch mit drei silbernen Hirschstangen (1.WK), sowie zentral im ovalen Schild das Edelweiß der Gebirgstruppe umgeben mit weißem, geschlungenem Bergseil und schwarzer Seilöse (2.WK), eingefasst im roten Oval gemäß dem Wappen der Gebirgsjägerbrigade 23 "Bayern" der Bundeswehr.

# Allgemeines

Name und Sitz

§1

1.1 1.2 1.3 1.4 1.5	Der Verein führt den Namen  VdG Sektion-Württemberg-Stuttgart e.V.  Er ist Mitglied im Verband der Gebirgstruppe e.V (VdG).  Die Sektion hat ihren Sitz in Stuttgart.  Die Sektion ist in das Vereinsregister eingetragen.  Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.		
<b>§</b> 2	Vereinszweck		
<b>2.1</b> 2.1.1	Die Sektion im Verband der Gebirgstruppe e.V. (VdG) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige <b>und mildtätige</b> Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und fördert: die Soldaten- und Reservistenbetreuung,		
2.1.2	die Volksbildung,		
2.1.3	die Instandhaltung und Pflege von Friedhöfen und Gedenkorten,		
2.1.4	die Denkmalpflege und den Naturschutz, Schutz von Natur und Kultur in der alpinen Bergwelt und den heimischen Mittelgebirgen Baden-Württembergs,		
2.1.5	die internationale Gesinnung und den Völkerverständigungsgedanken.		
2.2	Die Sektion ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.		
2.3	Mittel der Sektion dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sektion.		
§3	Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks		
3.1	Maßnahmen zur Förderung der Soldaten- und Reservistenbetreuung:		
3.1.1	Betreuung der Soldatinnen und Soldaten, Reservistinnen und Reservisten sowie der Veteraninnen und Veteranen der Gebirgstruppe der Bundeswehr,		
3.1.2	Unterstützung der Gebirgstruppe der Bundeswehr in der Gewinnung und Bereithaltung von Reservistinnen und Reservisten,		
3.1.3	Unterstützung bei der Beratung der ausscheidenden Soldatinnen und Soldaten der Gebirgstruppe der Bundeswehr,		
3.1.4	Beitrag zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Reservistinnen und Reservisten der Gebirgstruppe der Bundeswehr,		
3.1.5	Pflege des Zusammenhalts der bisherigen Einsatzkontingente der Gebirgstruppe der Bundeswehr,		
3.1.6	Betreuung und Unterstützung der im Einsatz oder Dienst verunglückten oder versehrten Soldatinnen, Soldaten, Veteraninnen, Veteranen und ihrer Angehörigen, der Gefallenen oder im Dienst verstorbenen Soldatinnen, Soldaten und ihrer Angehörigen sowie von unverschuldet in Not geratenen Soldatinnen, Soldaten,		

- Reservistinnen, Reservisten, Veteraninnen und Veteranen der Gebirgstruppe der Bundeswehr,
- 3.1.7 Vertretung der Interessen der Reservistinnen und Reservisten, Veteraninnen und Veteranen der Gebirgstruppe der Bundeswehr,
- 3.1.8 Zusammenarbeit mit anderen in der Reservistenarbeit tätigen Verbänden und Vereinigungen, insbesondere über den Beirat Reservistenarbeit im Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (so dem VdRBw e.V.)
- 3.1.9 Zusammenarbeit mit weiteren Dienststellen der Bundeswehr in Baden-Württemberg und weiteren Bundesländern sowie zivilen Hilfs- und Rettungsorganisationen und Verbänden.
- 3.2 Maßnahmen zur Förderung der Volksbildung:
- 3.2.1 Darstellung und Vermittlung von Grundlagen und aktuellen Themen der Sicherheitsund Verteidigungspolitik,
- 3.2.2 Mittlerfunktion für die Gebirgstruppe in die Gesellschaft und Schärfen des Bewusstseins der Notwendigkeiten für äußere Sicherheit in der Gesellschaft,
- 3.2.3 Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit (Printmedien, Internet, soziale Medien).
- 3.2.4 Wahrung und Überlieferung der Geschichte und Tradition der deutschen Gebirgstruppe.
- 3.3 Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen:
- 3.3.1 Unterstützung der Kriegsgräberfürsorge mit Personal und Spendenaktionen.
- 3.4 Maßnahmen zur Förderung der Denkmalpflege:
- 3.4.1 Erhalt und Pflege des Ehrenmals der Gebirgstruppe am Hohen Brendten in Mittenwald. Erhalt von Denkmälern der ehemaligen Württembergischen Gebirgstruppe (1.WK).
- 3.4.2 Maßnahmen zum Schutz der Natur in der alpinen Bergwelt und den heimischen Mittelgebirgen Baden-Württembergs, durch Weiterbildung und aktive Teilnahme an Pflegemaßnahmen, um die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und zu verbreiten, dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen.
- 3.5 Maßnahmen zur Förderung der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens:
- 3.5.1 Vertretung der Interessen der Gebirgstruppe der Bundeswehr im Rahmen der International Federation of Mountain Soldiers (IFMS) und dabei Pflege von Partnerschaften und anhaltender Verständigung unter den Mitgliedsnationen,
- 3.5.2 Wahrung des Andenkens an die Toten und Gefallenen der Gebirgstruppe sowie die Opfer von Kriegen und Einsätzen, insbesondere auch gemeinsam mit ehemaligen Kriegsgegnern,
- 3.5.3 Teilnahme an und Durchführung von multinationalen Veranstaltungen der Gebirgstruppe.
- 3.6 Die Sektion kann für und mit ihren Mitgliedern das Bergsteigen und weitere alpine militärische Sportarten fördern und ausbilden, sowie die Teilnahme an Wettbewerben, vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, unterstützen.

#### §4 Werte und Grundsätze

- **4.1** Die Sektion ist frei von parteipolitischen Bindungen.
- 4.2 Die Sektion bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 4.3 Die Sektion steht wie die aktive Gebirgstruppe für die Werte des Grundgesetzes ein. Sie wendet sich gegen verfassungsfeindliche und fremdenfeindliche Bestrebungen und verurteilt jegliche Form von Kriegsverbrechen.
- 4.4 Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und M\u00e4nnern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und M\u00e4nnern ausdr\u00fccklich zu beachten.
- 4.5 Die Sektion tritt insbesondere jeglicher Form der Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entschieden entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist
- Die Sektion und ihre Mitglieder führen auf Fahnen, Standarten, Ärmelabzeichen (Patches), offiziellen Kleidungsstücken, Briefkopf und Auszeichnungen das satzungsgemäße Vereinsabzeichen. Das Tragen der Bergmütze bei bestimmten Anlässen wird ordentlichen Mitgliedern gemäß dem jeweiligen Anlass empfohlen. Das Edelweiß (Metall) ist an der Kopfbedeckung in geeigneter Form zu tragen. Weitere, öffentlich von Mitgliedern getragene Auszeichnungen und Abzeichen, dürfen keine anstößigen oder verfassungsfeindliche Motive zeigen. Aktiven Soldaten und Reservisten steht das Recht auf Tragen der Uniform gemäß den Vorschriften der Bundeswehr zu-
- 4.7 Die Sektion beachtet die Grundsätze einer guten Vereinsführung.

## §5 Verbot von Begünstigungen

**5.1** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §6 Mitgliedschaft im Verband der Gebirgstruppe e. V. (VdG)

- 6.1 Die Sektion ist Mitglied im Verband der Gebirgstruppe e.V. (VdG). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:
- 6.1.1 den VdG zeitnah über Mitgliederversammlungen zu informieren (Protokoll);
- 6.1.2 die vom VdG beschlossenen Verbandsbeiträge termingerecht zu bezahlen;
- 6.1.3 Veränderungen im Vorstand der Sektion dem VdG unverzüglich mitzuteilen;
- 6.1.4 dem VdG die Mitglieder aktuell mitzuteilen, sofern die Sektion ihre Mitgliederverwaltung selbst wahrnimmt;
- 6.1.5 den VdG über Satzungsänderungen zu informieren.

An den Sitzungen des Verbandsrats und der Hauptversammlung des VdG nimmt der Delegierte der Sektion teil. Zur Hauptversammlung des VdG kann pro 50 Mitglieder ein zusätzlicher Delegierter entsandt werden.

#### Mitgliedschaft

# §7 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

- 7.1 Ordentliches Mitglied sind Soldaten, Reservisten und ehemalige Soldaten der Bundeswehr (gilt im Folgenden geschlechtsneutral). Diese haben das aktive und passive Wahlrecht.
- 7.2 Außerordentliches Mitglied, auch als Gastmitglied bezeichnet, sind Soldaten verbündeter und befreundeter Streitkräfte. Diese haben kein Wahlrecht und können auch in keine Ämter und Funktionen gewählt werden. Sie haben ein Stimmrecht bei Sachentscheidungen (Anschaffungen, Terminen, etc.).
- 7.3 Förderndes Mitglied kann werden, wer die Sektion bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Ziele finanziell oder materiell unterstützt. Darunter sind insbesondere Familienangehörige und Freunde ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder zu verstehen. Ebenso Firmen, Organisatoren, Sponsoren, welche die Sektion entsprechend ihrer satzungsgemäßen Ziele ideell und finanziell bzw. materiell fördern. Diese Mitglieder haben ein Stimmrecht.
- 7.4 Die Mitglieder können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen entsprechend die ihnen aus dem Mitgliederstatus zustehenden Rechte.
- 7.5 Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des VdG.
- Fine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom VdG abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des VdG.
- 7.7 Eine Haftung des VdG und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Teilnahme an Veranstaltungen des VdG entstehen, ist über den Umfang der vom VdG abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des VdG oder einer sonstigen für den VdG tätigen Person, für die der VdG nach den Vorschriften des bürgerlichen

Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

- 7.8 Alle Mitglieder können an öffentlichen Veranstaltungen der Sektion und des VDG teilnehmen, ebenso an gemeinsamen Veranstaltungen der Bundeswehr. Sie haben im Rahmen der Satzung ein Recht auf Betreuung durch den VdG bzw. ihre Sektion.
- 7.9 Alle Mitglieder der Sektion haben einen Auskunfts- und Informationsanspruch gegenüber dem Vorstand (§§ 27 Abs. 3 i. V. m. § 666 BGB). Das Antragsrecht steht ordentlichen Mitgliedern einzeln oder in einer Gruppe zu.

Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand schriftlich 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung eine bereits schon veröffentlichte Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Zulassung von nicht fristgemäß eingegangenen Dringlichkeitsanträgen und Geschäftsordnungsanträgen entscheidet der Vorstand.

## §8 Mitgliederpflichten

- 8.1 Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich per SEPA-Lastschriftmandat zum Beginn des Geschäftsjahres eingezogen. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des VdG beschlossene Beitragsordnung zugrunde gelegt. Die Höhe des Sektionsanteils legt die Mitgliederversammlung der Sektion fest.
- 8.2 Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
- **8.3** Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- 8.4 Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- **8.5** Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift umgehend der Sektion mitzuteilen.

#### §9 Ehrenmitglieder

- 9.1 Zu Ehrenmitgliedern der Sektion kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
- 9.2 Bei ganz besonderen Verdiensten kann die Sektion ein Mitglied als Ehrenmitglied des VdG vorschlagen. N\u00e4heres regelt die Ehrenordnung des VdG.

# §10 Aufnahme

- 10.1 Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten zu beantragen.
- 10.2 Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
- 10.3 Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

# §11 Beendigung der Mitgliedschaft

- **11.1** Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, durch Streichung, durch Tod oder durch Ausschluss.
- Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
- 11.3 Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.
- Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:
- 11.4.1 grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des VdG, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Sektionsfrieden;
- 11.4.2 schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des VdG;
- 11.4.3 grober Verstoß gegen die Kameradschaft.
- 11.5 Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
- Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

#### Aufbau

§12	Organo
317	Organe

Organe der Sektion sind

- 12.1 der Vorstand
- 12.2 die Mitgliederversammlung.

#### Vorstand

# §13 Zusammensetzung und Wahl

- 13.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
- Zum Vorstand gehören darüber hinaus der/die Schriftführer/in sowie bis zu 3 Beisitzer/innen.
- 13.3 In den Vorstand der Sektion k\u00f6nnen als kooptierte, beratende Mitglieder aktive Soldaten oder Soldatinnen einer Pateneinheit oder einer n\u00e4chstgelegenen, aktiven Bundeswehreinheit aufgenommen werden. Dar\u00fcber entscheidet der gew\u00e4hlte Vorstand.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- 13.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
- Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf anteiligen Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. (Näheres regelt ein Beschluss der Mitgliederversammlung).
- 13.7 Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

#### §14 Vertretung

14.1 Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Ersten und Zweiten Vorsitzenden sowie den/die Schatzmeister/in vertreten.

14.2 Diese sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

# §15 Aufgaben

- **15.1** Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest und vollzieht deren Beschlüsse.
- 15.2 Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind.
- 15.3 Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere bestimmt er die Delegierten für die Sitzungen des Verbandsrats und für die Hauptversammlung des VdG.
- Der Schriftführer/die Schriftführerin und die Beisitzer/Beisitzerinnen unterstützen den geschäftsführenden Vorstand in der täglichen Vereinsarbeit, insbesondere in der Organisation von Vorhaben des Vereins und in der Vertretung des Vereins als Delegierte zum VdG.
- 15.5 Für alle regelmäßigen und außerordentlichen Versammlungen und Veranstaltungen sind Anwesenheits- bzw. Teilnehmerlisten zu erstellen und vom Leitenden, einem Vorstandsmitglied, zu unterschreiben.

#### §16 Vorstand

- Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
- 16.2 Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 16.3 Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder verlangen.
- **16.4** Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen oder projektbezogen beauftragen.

# Mitgliederversammlung

#### §17 Einberufung

- 17.1 Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher schriftlich, via- E-Mail oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
- 17.2 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 17.1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

# §18 Aufgaben

- **18.1** Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
- 18.1.1 Den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
- 18.1.2 den Vorstand zu entlasten:
- 18.1.3 den Haushaltsplan zu genehmigen;
- 18.1.4 künftige Einzelmaßnahmen mit einem Vermögenswert von über 300,00 Euro zu beschließen;
- 18.1.5 den Mitgliederbeitrag der Sektion festzusetzen;
- 18.1.6 Vorstand und Rechnungsprüfer/innen zu wählen;
- 18.1.7 die Satzung zu ändern;
- 18.1.8 die Sektion aufzulösen.
- 18.2 Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- **18.3** Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Über die Änderungen ist der VdG zu informieren.

# §19 Geschäftsordnung

- 19.1 Der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- 19.2 Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss.
- 19.3 Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und dem Mitglied, welches die Niederschrift anfertigt, unterzeichnet sein.

#### Rechnungsprüfung

# §20 Rechnungsprüfung

- 20.1 Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen werden.
- 20.2 Die Rechnungsprüfer/innen haben den vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsbericht samt Unterlagen dazu sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- 20.3 Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.
- **20.4** Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

#### Schlussbestimmungen

## §21 Auflösung

- Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
  Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.
- 21.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den VdG beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllt.

Beschlossen in der Gründungsversammlung / Mitgliederversammlung vom 05.08.2023 Geändert und ergänzt in der Mitgliederversammlung am 11.April 2024 Genehmigung durch den VdG gemäß §8.5 der Satzung des VdG, Anwesende, Vorstand 11.4.2024

Funktion	Name	Unterschrift
/ Varsiteende	Shweter GmAlic	in Sala
2. Vorsitzencler	Mai, Wolfgang	<u>f</u> -
Vassenpriner	Thomas Feyertag	Te 6
1	Kenak Die Dux	
	V	, in
	Fasio de Pellegiu	ed de vellfee.
	Hario Todali	Fadrus
	Zeucto Dordta	testo
	Ringer Adolf	Ring
Beisitzer	Henne Kurt	J. La
Benitzer:	MERELA, GUENTER Stich Oliver	Go moch
(**)	1 110/1/	12-800
u u	VOCATI , MARKU	100

Eingereicht zu Beurkundung der Unterschriften mit Anlagen/Protokoll, Anwesenheitsliste über das Hauptamt der Stadt Murrhardt.

Mehrfertigungen an das Registergericht und Finanzamt, sowie an den Dachverband VdG e.V.

